

2. November 1837.

Der Aufsatzung zur Übertragung einer zweiten
 nicht verpflichtet worden sein, - beschließen:
 1) Da sich der Kaiser des Ministerial für begründet
 zu erklären und daher der bezirksrätliche Be-
 schluß vom 20. July d. J. aufgehoben.
 2) Da dieser Beschluß sowohl dem Kaiser als
 dem bezirksrätlichen Gericht, letzterer Stelle mit der
 Einladung mitzutheilen, eine neue Gemeindever-
 waltung in die Hand zu veranlassen.

188.

Verabfolgung einer
 Einberufung an die
 Gemeinden des Kreis-
 Gebietes betreffend
 eine neue Straße.

Es hat der Regierungsrath, auf den Antrag des Stad-
 tathes vom 16. u. M. betreffend das Gesetz
 der Gemeinden des Landthales zur Herstellung einer
 Straße über den Fuchel, in Berücksichtigung, daß
 die vorhandenen Verhältnisse der Durchführung
 der eine neuen Straße zweigleisiger Classe zu befördern
 Gemeintheilnehmern, die sich in der Ausführung
 einander, beschließen, den beteiligten Gemeinden
 zur Ausführung einer Communicationsstraße von durch
 über Lang, Wiffen, Lohnd, bis auf die Höhe zum
 Landweg, die Summe von 20,000. Lth. verabfolgen zu
 lassen, in der Meinung, daß die beteiligten An-
 ord.

2. November 1837.

ordnungen unter Aufsicht und Leitung des Straßendirektors
Anstands gehalten sollen.

Wenn dieser Befehl wird dem Straßendirektor
mit Befehl dessen Vollziehung, sowie zur Mittheilung
an die betreffenden Gemeinden unter Aufsicht
des angegebenen Acten-Beauftragten gegeben.

189.

Regulierung der
Verhältnisse der Lilieng-
münde Ellhorn am
Thier.

Es hat der Regierungsrath, nach Einsicht des vom 18ten
v. M. datirten, auf eingekommenes Gutachten des
wahre gegründeten Berichtes und Antrages des Rathes
des Thier, betreffend die Verhältnisse der an der
Mündung gelegenen Lilieng-
münde Ellhorn am Thier, be-
schlossen was folgt:

1) Die bisherigen Lilieng-
münde Ellhorn am Thier, welche zu der St. Nicolai- oder
Kirchhof-
zu Thier am Thier angeordnet ist, sollen auch
weiterhin fortbestehen.

2) Demgemäß liegen dem Thier zu Mündung
bisher nachfolgende Bestimmungen ob:

- a) hat derselbe am jeden f. Tage in Thier am Thier
zu halten und das f. Abends zu schließen.
- b) In dem zweiten Quartale hat er eine
halten, die mindestens in Ellhorn
Statt finden mag,

zu